



Overhead-Regelung der Universität Wien

Neufassung - gültig ab 01.01.2013

Inhalt

| | |
|---|---|
| Ausgangssituation..... | 2 |
| Eckpunkte der Regelung | 2 |
| Anwendungszeitpunkt / Übergangsregelungen..... | 2 |
| Allgemeine Regelungen zur Verwendung der Overheads..... | 2 |
| 1. Bonuszahlungen | 2 |
| 2. Overheadanteil der Organisationseinheit | 3 |
| 3. Overheadanteil der Gesamtuniversität | 3 |
| Spezielle Regelungen zur Verwendung der Overheads | 3 |
| 1. Exzellenzprojekte..... | 3 |
| 2. EU-Förderungen | 4 |
| 3. Risikofonds..... | 4 |
| Ausnahmen zur 20%-Overhead-Regelung..... | 4 |
| 1. Abweichende Overhead-Sätze | 4 |
| 2. Projekte mit verhandeltem höherem Overhead-Satz..... | 4 |
| 3. Overheads bei Klein-/Kleinstprojekten | 4 |
| 4. Entfall des Overhead-Beitrags | 5 |



Ausgangssituation

Die Universität Wien betrachtet gemäß Entwicklungsplan die erfolgreiche Einwerbung von Drittmitteln als Ausdruck ihrer Wettbewerbsfähigkeit.

Drittmittelprojekte verursachen neben den direkten Kosten, die von den Förder- bzw. AuftraggeberInnen entsprechend den jeweiligen Förderquoten finanziert werden, beträchtliche indirekte Kosten (Overheadkosten) für die Inanspruchnahme von Ressourcen.

Die Festlegung eines Kostenersatzes für diese Kosten ist in § 26 Abs. 3 und § 27 Abs. 3 UG begründet.

In dieser Richtlinie werden die Modalitäten für die Verrechnung von Overheads geregelt.

Eckpunkte der Regelung

Der Gesetzgeber verlangt, dass für Drittmittelprojekte Vollkosten zu finanzieren sind. Davon ausgehend definiert die Universität Wien für alle extern finanzierten Drittmittelprojekte neben dem Ersatz der direkten Kosten einen Beitrag zu den Overheadkosten in der Höhe von mindestens 20% der direkten Kosten.

Bei Projekten der Auftragsforschung sind jedenfalls mindestens 20% Overhead vorzusehen, bei Projekten der Forschungsförderung können Abweichungen aufgrund von anderslautenden Förderrichtlinien auftreten.

Die Overheadregelung der Universität Wien verfolgt das Ziel, Beiträge zur Finanzierung der indirekten Kosten zu leisten, ohne die Projektmittel zur Abdeckung der direkten Kosten zu schmälern. Daher sind die Overheads in den Projektkalkulationen als Zuschlag zu den direkten Projektkosten auszuweisen.

Overheads können in der Regel nicht zur Abdeckung von direkten, d.h. für ausgabenwirksame Kosten herangezogen werden.

Anwendungszeitpunkt / Übergangsregelungen

Diese Fassung der Overheadregelung tritt für alle ab 01.01.2013 beantragten Projekte in Kraft. Dabei gilt als Stichtatum bei EU-Projekten der Tag der Einreichung über das Portal der Europäischen Kommission.

Die Overheadregelung gilt nunmehr auch für Projekte auf Kleinprojektsammelaufträgen. Es ist anzustreben, dass eine Anwendung auch auf jene Projekte erfolgt, die seit 01.10.2012 beantragt wurden und deren Budget noch im Detail zu verhandeln ist (insb. EU-Projekte).

Auf laufende Projekte, insbesondere auf laufende EU-Projekte, ist bis zum Projektabschluss die bisherige Overhead-Regelung der Universität Wien anzuwenden. .

Allgemeine Regelungen zur Verwendung der Overheads

Gemäß Entwicklungsplan der Universität Wien sollen die mit der Einwerbung von Drittmitteln verbundenen Overheads nach festgelegten Regeln fair zwischen der Projektleiterin/dem Projektleiter, der Organisationseinheit und dem Rektorat aufgeteilt werden (Universität Wien 2015 Entwicklungsplan, S. 22).

1. Bonuszahlungen

Von den 20% Overheads werden 3 Prozentpunkte an den Projektleiter bzw. die Projektleiterin als bezugs- bzw. gehaltswirksamer Bonus ausgezahlt. Sofern Projekte eine vertraglich fixierte, durch spezifische Projektvolumina ausgedrückte Projektstrukturierung aufweisen, wird eine Differenzierung nach Projektteilen vorgenommen. In diesem Fall werden die Boni an die TeilprojektleiterInnen gemäß der jeweiligen Projektanteile ausgezahlt.



Der Projektleiter bzw. die Projektleiterin ist zu Beginn des Projekts berechtigt, auf den Bonus zugunsten des Projekts zur Gänze oder zum Teil zu verzichten. In diesem Fall können die entsprechenden Mittel – analog zu den übrigen Projektmitteln – auf Anweisung des Projektleiters bzw. der Projektleiterin frei für das Projekt verwendet werden.

Die Entscheidung hinsichtlich der Prämienverwendung ist bei Projektanlage zu treffen und gilt für die gesamte Projektlaufzeit.

Solange Exzellenzprojekte vom FWF mit keinem Overhead versehen sind (Start-/Wittgensteinpreise), werden die Bonuszahlungen aus Mitteln der Gesamtuniversität bedeckt.

Bei Kooperationsprojekten wird der Bonus nur auf jene Einnahmenanteile berechnet, die an die Universität Wien fließen.

Die Prämienauszahlung erfolgt halbjährlich im Nachhinein und basiert auf den tatsächlichen Projekteinnahmen.

2. Overheadanteil der Organisationseinheit

11 Prozentpunkte der Einnahmen kommen der Organisationseinheit des Projektleiters bzw. der Projektleiterin, d.h. der Fakultät bzw. dem Zentrum zugute und sind für Zwecke der Forschung zu verwenden.

In Abhängigkeit von der Anzahl der ProjektmitarbeiterInnen wird vom Overhead-Anteil der Organisationseinheit ein Beitrag zu den Raumkosten abgezogen und einem zentral verwalteten Raumkostenpool zugebucht. Dabei werden pro Vollzeitäquivalent € 100,00 pro Monat verrechnet.

Die Restmittel können von der Fakultät/vom Zentrum frei für Zwecke der Forschung verwendet werden. Dabei ist lediglich zu beachten, dass die Overheads der Organisationseinheiten auch für die Abdeckung von Risiken aus Drittmittelprojekten zu verwenden sind.

Der Overheadanteil der Fakultät bzw. des Zentrums wird halbjährlich im Nachhinein berechnet und der Fakultät bzw. dem Zentrum zugebucht.

Im Rahmen der Zielvereinbarung werden zwischen Rektorat und Organisationseinheit Verwendungsregelungen für die Overheads der Organisationseinheit vereinbart. Die Bildung von Reserven ist in einem angemessenen Ausmaß möglich.

3. Overheadanteil der Gesamtuniversität

6 Prozentpunkte der Einnahmen werden insbesondere für die Stärkung zentraler Services, für etwaige Zusatzfinanzierungen von bestimmten Förderschienen (SFBs, DKs), für Anbahnungsfinanzierungen und für Bonuszahlungen bei Exzellenzprojekten verwendet, die mit keinem Overhead versehen sind (Start-/Wittgensteinpreise).

Spezielle Regelungen zur Verwendung der Overheads

1. Exzellenzprojekte

Als Exzellenzprojekte werden – im Sinne dieser Richtlinie – Start-/Wittgensteinpreise sowie ERC-Förderungen bezeichnet. Sofern ein Exzellenzprojekt Overheads einwirbt, kommen folgende Regelungen zur Anwendung:

- Bonuszahlungen sind im Ausmaß von 3 Prozentpunkten aus dem 20% Overhead des Exzellenzprojekts zu decken.
- Die 17 verbleibenden Prozentpunkte gehen im Ausmaß von jeweils 50% an das Projekt und an die Organisationseinheit.
- Nicht förderbare Kosten (u.a. Umsatzsteuer, nicht geförderte anteilige Abschreibung bei ERC-Förderungen) sind in der Regel aus den Overheadanteilen des Projekts oder der Organisationseinheit zu bedecken.



2. EU-Förderungen

Bei EU-Förderprojekten kommen folgende Regelungen zur Anwendung:

- Bonuszahlungen sind im Ausmaß von 3% aus den gewährten 20% der Overhead-Beiträge zu finanzieren.
- Die verbleibenden Overheads gehen im Ausmaß von 50% an das Projekt zur Abdeckung von nicht förderbaren Kosten, der Umsatzsteuer und der nicht geförderten anteiligen Abschreibung; die übrigen 50% werden im Verhältnis 11:6 zwischen Organisationseinheit und Gesamtuniversität aufgeteilt.

3. Risikofonds

Die Universität Wien richtet einen Risikofonds ein, der sich aus den Beiträgen zu den Raumkosten speist, soweit diese nicht zur Raumanmietung verwendet werden.

Der Risikofonds dient insbesondere zur Abdeckung von nicht anerkannten Kosten, wenn diese auf kein Eigenverschulden eines/einer universitär Beteiligten zurückzuführen sind (z.B. Nichtanerkennung von Kosten aufgrund von nachträglichen Interpretationen von Regeln im Zuge der Second-Level-Auditierungen).

Grundsätzlich sind nicht förderbare Kosten in erster Linie vom Projekt und in zweiter Linie von der Subeinheit (Institutssammelauftrag) bzw. der Fakultät/dem Zentrum zu tragen. Erst nach Ausschöpfen dieser Möglichkeiten kann ein Antrag auf Abdeckung von Kosten durch den Risikofonds gestellt werden.

Ausnahmen zur 20%-Overhead-Regelung

1. Abweichende Overhead-Sätze

Sofern ein von 20% abweichender Overheadsatz vereinbart wurde, erfolgt eine aliquote Berechnung der Overhead-Anteile. Die Berechnung des Bonus für den Projektleiter bzw. die Projektleiterin bedarf bei Overheadsätzen über 20% einer gesonderten Vereinbarung, die jedenfalls mit dem für Forschungsangelegenheiten zuständigen Mitglied des Rektorats und gegebenenfalls mit dem Fördergeber abzustimmen ist.

2. Projekte mit verhandeltem höherem Overhead-Satz

Bei Projekten mit vertraglich fixierten Regelungen, die den Übergang der IPR – Intellectual Property Rights – an den/die Vertragspartner/in vorsehen oder bei entwicklungsnahe Projekten sollen Beiträge zu Overhead-Kosten von mehr als 20% kalkuliert werden, wobei mittelfristig die Verrechnung der vollen Kosten (inkl. Risikozuschlag plus Abschlagszahlung für IPR) anzustreben ist. In solchen Fällen ist vor Anbotserstellung bzw. Vertragsunterzeichnung das für Forschungsangelegenheiten zuständige Mitglied des Rektorats zu befragen, insbesondere bzgl. der Vereinbarung eines angemessenen Overheadsatzes. Derartige Projektanträge sind mindestens 2 Wochen vor dem benötigten Erhalt der Zustimmung in der DLE Forschungsservice und Nachwuchsförderung einzureichen.

3. Overheads bei Klein-/Kleinstprojekten

Die Overheadregelung wird auch bei Kleinprojekten (<5000 Euro) angewandt, die gesammelt über eine Kostenstelle (Innenauftrag / „Kleinprojektsammelauftrag“) abgewickelt werden.

Keine Overheads werden bei Kleinstprojekten verrechnet, die über keine eigene Kostenstelle (Innenauftrag), sondern über den Drittmittelauftrag der jeweiligen Subeinheit („Drittmittelsammelauftrag“) verrechnet werden.



4. Entfall des Overhead-Beitrags

- bei bestimmten Fördergebern:

Ein Entfall des Overhead-Beitrags ist bei jenen FördergeberInnen möglich, die in ihren Förderrichtlinien keine Beiträge zu Overheads erlauben.

Weitere Ausnahmen von der Overhead-Regelung (Ermäßigung oder gänzlicher Entfall) sind bei strategisch wichtigen Projekten möglich, bei denen ein Vertragsabschluss mit dem angestrebten Overhead-Regelsatz von 20% trotz entsprechender Bemühung nicht möglich ist. Solche Ausnahmen sind vor Vertragsunterzeichnung zu fixieren und bedürfen jedenfalls der Zustimmung des für Forschungsangelegenheiten zuständigen Mitglieds des Rektorats. Derartige Projektanträge sind mindestens 2 Wochen vor dem benötigten Erhalt der Zustimmung in der DLE Forschungsservice und Nachwuchsförderung einzureichen.

- für Tagungen/Konferenzen:

Die Abwicklung von Tagungen und Konferenzen ist von der generellen Overhead-Regelung ausgenommen. Für diese Aktivitäten wird voller Kostensatz verrechnet.